

**Vereinbarung zur Regelung der Geheimhaltung
und Wahrung von Schutzrechten**

zwischen

[Auftragnehmer]

und INDEX-Werke GmbH & Co.KG
Hahn & Tessky
Plochinger Straße 92
D-73730 Esslingen am Neckar

[INDEX]

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Geheimhaltung	3
3	Schutzrechte	4
4	Laufzeit / Änderung / Kündigung	4
5	Recht / Gerichtsstand	4
6	Salvatorische Klausel	5

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Vereinbarung gilt für alle zwischen *Auftragnehmer* und *INDEX* geschlossenen und in Zukunft zu schließenden Verträge, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden.
- 1.2 Die Vereinbarung gilt für alle Unternehmensbereiche von *INDEX*.
Im Besonderen sind dies die Produktionsstandorte:
- INDEX-Werke GmbH & Co. KG in Esslingen
 - INDEX-Werke GmbH & Co. KG in Deizisau
 - INDEX-Werke GmbH & Co. KG in Reichenbach
 - INDEX Tornos Automaticos Ind. e Com. Ltda, in Sorocaba-S.P. Brasilien
 - INDEX DALIAN MACHINE TOOL LTD., in Dalian / China
 - GEMATECH s.r.o, in Malacky / Slowakei

2 Geheimhaltung

- 2.1 *Auftragnehmer* ist verpflichtet, über sämtliche geschäftlichen Angelegenheiten (z.B. technische, wirtschaftliche, finanzielle oder sonstige Daten, Zeichnungen, Dateien, Konstruktionen, Modelle, Pläne und sonstige Unterlagen, Geschäftsabsichten) von *INDEX* und seinen Geschäftspartnern Dritten gegen- über Stillschweigen zu bewahren für die Laufzeit des Auftrages und zeitlich unbegrenzt darüber hinaus. Die geheim zu haltenden Informationen dürfen von *Auftragnehmer* nur zur Bearbeitung des Auftrages verwendet und weder ganz noch teilweise zu anderen, insbesondere eigenen wirtschaftlichen Zwecken genutzt oder verwertet werden. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch in der An- frage- bzw. Angebotsphase.
- 2.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht für Informationen, wenn und soweit sie im Zeitpunkt der Übergabe bereits rechtmäßig im Besitz von *Auftragnehmer* sind und keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen, allgemein verfügbar sind oder nach Übergabe ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht von *Auftragnehmer* oder einem Dritten allgemein verfügbar werden.
- 2.3 Durch diese Vereinbarung oder durch die Mitteilung von Informationen, gleich- gültig, ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, werden *Auftragnehmer* keine Eigentums-, Lizenz-, Nutzungs- oder sonstigen Rechte eingeräumt, die über eine Nutzung gemäß Ziffer 2.1 hinausgehen.
- 2.4 *Auftragnehmer* stellt sicher, dass das betroffene Personal und ggf. seine Unter- auftragnehmer entsprechend unterrichtet und zur vertragsmäßigen Geheim- haltungsverpflichtet werden.
- 2.5 Gesetzliche Geheimhaltungspflichten von *Auftragnehmer* bleiben unberührt.
- 2.6 Besteht der Verdacht eines unberechtigten Zugriffs auf Informationen, wird *Auftragnehmer* *INDEX* unverzüglich informieren.
- 2.7 Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung zu *INDEX* werben.

3 Schutzrechte

- 3.1 *Auftragnehmer* haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder den USA veröffentlicht ist.
- 3.2 *Auftragnehmer* stellt *INDEX* von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- 3.3 Die vorstehenden Bestimmungen 3.1 und 3.2 gelten nicht, soweit der *Auftragnehmer* nach von *INDEX* übergebenen Zeichnungen, Dateien, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben von *INDEX* Einzelteile und / oder Baugruppen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 3.4 Soweit der *Auftragnehmer* nach Punkt 3.3 nicht haftet, stellt *INDEX* ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 3.5 Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich über Verletzungsfälle zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 3.6 *Auftragnehmer* wird auf Anfrage von *INDEX* die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

4 Laufzeit / Änderung / Kündigung

- 4.1 Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden.
- 4.2 Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann nicht durch eine mündliche Vereinbarung geändert werden.
- 4.3 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Die Geheimhaltungspflicht für die während der Laufzeit verhandelten Projekte und/oder abgeschlossenen Liefergeschäfte bleibt von einer Beendigung durch Kündigung unberührt.

5 Recht / Gerichtsstand

- 5.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 5.2 Gerichtsstand ist Esslingen. *INDEX* kann *Auftragnehmer* auch an dessen Sitz in Anspruch nehmen.

6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Gesamtvereinbarung. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem solchen Falle eine wirksame und durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit als möglich entspricht.

Ort/Datum

[Auftragnehmer]

Stempel/Unterschrift(en)

Esslingen,

Ort/Datum

[INDEX]

Stempel/Unterschrift(en)